



I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
16.07.10	Bekanntmachung über die Aufstellung eines Bebauungsplanes „KiboBad“ in der Stadt Kirchheimbolanden	282
16.07.10	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Dorfzentrum – Änderungs- und Erweiterungsplan 1“, Ortsgemeinde Morschheim	283

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
12.07.10	Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Gemeinde Stetten	284
12.07.10	Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Stadt Kirchheimbolanden	285
Juli 2010	Bekanntmachung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden über die neuen Erdgaspreise ab 01. September 2010	286

vg@kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr



Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/08/TR

Bekanntmachung

Aufstellung eines Bebauungsplanes „KiboBad“ in der Stadt Kirchheimbolanden

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und
- Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Stadt Kirchheimbolanden am 23.06.2010 die Aufstellung eines Bebauungsplanes „**KiboBad**“ beschlossen hat.

In den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen voraussichtlich folgende Grundstücke Plan- Nrn.: *Pl.Nrn.: 794 teilweise, 857 teilweise, 859/4 teilweise, 860 teilweise, 870/49 teilweise, 870/50, 871/14 teilweise, 871/11 teilweise, 871/12 teilweise, 987 teilweise und 991 teilweise* in der Gemarkung Kirchheimbolanden.

Aufgrund des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 Erbschaftsteuerreformgesetz vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018), ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten, ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Auskünfte über den Inhalt des Bebauungsplanentwurfes sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planaufstellung erteilt in der Zeit von

26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010

die Bauabteilung bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr). Die Ergebnisse der Anhörung werden dabei zur Niederschrift genommen.

Kirchheimbolanden, den 16.07.2010



(Hartmüller)
Stadtbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung
67292 Kirchheimbolanden
Az.: 3/511 223/12/TR

Bekanntmachung

Durchführung des Baugesetzbuches;
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Dorfzentrum – Änderungs- und Erweiterungsplan1“, Ortsgemeinde Morschheim

Die Ortsgemeinde Morschheim hat am 13.07.2010 beschlossen, den Bebauungsplanentwurf „Dorfzentrum – Änderungs- und Erweiterungsplan 1“ öffentlich auszulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 ErbschaftssteuerreformG vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, den vorliegenden umweltbezogenen und sonstigen Stellungnahmen in der Zeit vom

26.07.2010 bis einschließlich 27.08.2010

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

In den Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes fallen folgende Grundstücke:
Plan- Nrn. 461/4 teilweise und 459/1 in der Gemarkung Morschheim.

Morschheim, den 16.07.2010


(Fister)
Ortsbürgermeister

Datum:
14.06.2010

Amtsgericht Rockenhausen

Berichtigte Terminbestimmung (§ 319 ZPO)

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll der folgende im Grundbuch von Kirchheimbolanden Blatt 3191

eingetragene Grundbesitz

**am Montag, dem 23.08.2010 um 13.30 Uhr im Amtsgericht
Rockenhausen, Kreuznacher Str. 37, Sitzungssaal II**

versteigert werden.

1. Kirchheimbolanden Fl.St. 2136/24 Freifläche
Pommernstraße 14 726 qm
(laut Gutachten: 2-geschossiges Einfamilienhaus mit angebaute Garage). www.hanmark.de

Verkehrswert: 166.000.-- €; ½-Anteile je 83.000.-- €; 1. Beschlagnahme: 10.12.2009

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Albert
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Faubel, J.Besch.

Bekanntmachung

Auf Beschluss der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden ändern sich die Erdgas-Preise ab 01. September 2010 wie folgt:

	Kurzbezeichnung	Arbeitspreis Cent/kWh		monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises** in Euro	
		brutto*	netto	brutto*	netto
Allgemeine Preise (ab 01.09.2010)					
Kleinverbrauchstarif	K	8,72	7,33	3,63	3,05
bis zu einem Verbrauch von 4.400 kWh pro Jahr, jedoch nur bis zu einer Nennleistung von 25 kW					
Grundpreistarif	G	6,58	5,53	11,48	9,65
ab einem Verbrauch von 4.401 kWh bis 23.400 kWh pro Jahr, jedoch nur bis zu einer Nennleistung von 25 kW					
Heizgastarif	H1	6,22	5,23	18,45	15,50
ab einem Verbrauch von 23.401 kWh pro Jahr, jedoch nur bis zu einer Nennleistung von 25 kW					
Heizgastarif	H2	5,95	5,00	0,83 €/kW	0,70 €/kW
ab 26 kW Nennleistung					

	Kurzbezeichnung	Arbeitspreis Cent/kWh		monatlicher Teilbetrag des Jahresgrundpreises** in Euro	
		brutto*	netto	brutto*	netto
Sonderpreise (ab 01.09.2010)**					
KiBO Komfort (günstig ab 2955 kWh)		brutto*	netto	brutto*	netto
0 - 9.999 kWh	KK	6,331	5,320	9,52	8,00
10.000 – 19.999 kWh	KK	6,176	5,190	10,81	9,08
20.000 – 34.999 kWh	KK	6,069	5,100	12,59	10,58
35.000 – 49.999 kWh	KK	6,021	5,060	13,98	11,75
50.000 – 89.999 kWh	KK	5,986	5,030	15,47	13,00
90.000 – 149.999 kWh	KK	5,962	5,010	17,26	14,50
150.000 – 300.000 kWh	KK	5,950	5,000	18,74	15,75

* Einschließlich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer von derzeit 19 %

** Der Grundpreis beinhaltet eine jährliche Abrechnung. Für jede weitere Abrechnung (Zählerablesung durch den Kunden) erhöht sich der Grundpreis um 18,45 € (brutto)

*** Die Sonderpreise gelten bei Erteilung einer Einzugsermächtigung. Bei Überweisung/Dauerauftrag erhöht sich der Grundpreis um 12 €/Jahr brutto (10,08 €/Jahr netto).

Die Sonderpreise gelten im Zusammenhang mit einer Vertragslaufzeit von 12 Monaten. Die Vertragslaufzeit verlängert sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

Im Rahmen der Grundversorgung bieten wir Ihnen die Belieferung von Erdgas zum Allgemeinen Preis an. Der Allgemeine Preis gilt gleichfalls für die Ersatzversorgung von Haushaltskunden im Niederdruck, sowie für die Ersatzversorgung im Übrigen bis zur Veröffentlichung gesonderter Allgemeiner Preise.

Konzessionsabgabe/ Erdgassteuer

Es werden Höchstsätze Konzessionsabgabe gem. § 2 Abs. 2 und Abs. 3 bzw. § 8 KAV gezahlt. In den genannten Arbeitspreisen ist die jeweils gültige Erdgassteuer enthalten. Sie ist im Energiesteuergesetz festgelegt.

Abrechnung des Erdgasverbrauches

Abgerechnet wird der Erdgasverbrauch in Kilowattstunden (kWh), die sich aus der Multiplikation der abgelesenen Verbrauchsmenge in Kubikmeter mit dem jeweils maßgeblichen Umrechnungsfaktor ergeben. Die Erdgas-Umrechnungsfaktoren werden entsprechend den aktuell gültigen Bestimmungen des DVGW-Arbeitsblattes G-685 festgestellt.

Erdgasbeschaffenheit

Die Stadtwerke Kirchheimbolanden stellen aus ihrem Versorgungsnetz Erdgas gemäß DVGW-Arbeitsblatt G-260 der Gruppe H mit einem Brennwert im Normzustand von $H_0 = 11,0 \text{ kWh/m}^3$ und einem Ruhedruck von $p = 20 \text{ mbar}$ zur Verfügung.

Die Sonderpreisregelungen - Ausgabe 01.09.2010 - treten an die Stelle der Sonderpreisregelungen - Ausgabe 01.11.2009 - während die Preise der Allgemeinen Preise - Ausgabe 01.09.2010 - an die Stelle der Allgemeinen Preise - Ausgabe 01.12.2009 - treten. Die jahreszeitliche Mengenabgrenzung für die gelieferte Energie wird von den Stadtwerken automatisch vorgenommen. Kunden, die ihren Gaszähler im Zusammenhang mit der Preisänderung selbst ablesen wollen, können den Stadtwerken ihren Zählerstand per 31.08.2010 unter Angabe ihrer Kundennummer telefonisch unter 06352/7033-318 oder schriftlich mitteilen. Die neuen Preisblätter der Allgemeinen Preise sowie der Sonderpreise sind jederzeit bei der Verwaltung der Stadtwerke GmbH Kirchheimbolanden, Gasstr. 4, 67292 Kirchheimbolanden erhältlich.

Stadtwerke GmbH
KiBO